

Zuwendungsvertrag

zwischen

dem **Saale-Orla-Kreis**

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Fügmann

Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

- nachstehend "Landkreis" genannt -

und

der **Telekom Deutschland GmbH**

Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachstehend "TK-Unternehmen" genannt -

- Landkreis und TK-Unternehmen nachstehend gemeinsam auch "Vertragsparteien" genannt -

Präambel:

Der langfristige Bedarf an schneller Breitbandversorgung in den privaten Haushalten und bei den im Landkreis ansässigen Gewerbetreibenden macht die Schaffung von Internetzugängen mit wesentlich höheren Anbindungsgeschwindigkeiten als die der bislang vorhandenen Grundversorgung notwendig. Insofern verfolgt der Landkreis das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in dem als Projektgebiet „Saale-Orla-Kreis“ (Los 1 und Los 2) bezeichneten Teilgebiet voranzutreiben.

Ziel des Ausbauprojekts ist, dass im Ausbaugebiet zuverlässig NGA-Bandbreiten nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung beider Vertragsparteien ist eine möglichst schnelle Umsetzung des vereinbarten Breitbandausbaus. Nach Durchführung eines Markterkundungserfahrens sowie eines Interessenbekundungsverfahrens veröffentlichte der Landkreis am 12.12.2017 eine Ausschreibung zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Gebiet des Landkreises.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten

Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

Der Landkreis hat am 22.10.2016 einen Antrag auf eine solche Förderung gestellt und eine Förderung vorläufig bewilligt erhalten. Am 16.11.2018 erging der endgültige Förderbescheid des Bundes.

Des Weiteren hat der Landkreis einen Antrag auf Kofinanzierung zur Bundesförderung nach der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ gestellt und eine Förderung in vorläufiger Höhe bewilligt erhalten. Am 20.11.2018 erging der endgültige Förderbescheid des Freistaates Thüringen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses durch den Landkreis an das TK-Unternehmen zum Ausgleich einer Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in den in der **Anlage 4** bezeichneten Teilgebieten des Landkreises.
2. Der Investitionskostenzuschuss wird auf der Grundlage der folgenden Regelungen in ihrer Fassung gemäß finale/r Zuwendungsbescheide gewährt (im Folgenden: „Rechtsgrundlagen“):
 - Finaler Zuwendungsbescheid der atene KOM GmbH an den Landkreis über Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 16.11.2018 („Endgültiger Förderbescheid des Bundes“);
 - Besondere Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bunderepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Breitband“, Stand August 2018)
 - Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bunderepublik Deutschland vom 22.10.2015 („Förderrichtlinie des Bundes“)
 - Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-RR“);
 - Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30, („EU-Leitlinien“);

- Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften;
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („ANBest-Gk“);
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („AN-Best-P“, Stand Juni 2018);
 - GIS-Nebenbestimmungen zu der Förderrichtlinie des Bundes („GIS-Nebenbestimmungen“);
 - Einheitliches Materialkonzept zu der Förderrichtlinie des Bundes („Einheitliches Materialkonzept“);
 - Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“);
 - Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Merkblatt zur Dokumentation“);
 - Merkblatt Mittelanforderung Infrastrukturmaßnahmen („Merkblatt zur Mittelanforderung“);
 - Finaler Zuwendungsbescheid des Freistaates Thüringen vom 20.11.2018 („Endgültiger Förderbescheid des Landes“) nebst Rechtsgrundlagen und Anlagen.
3. Der vorliegende Zuwendungsvertrag hat folgende Vertragsbestandteile in folgender Reihen- und Rangfolge:
- Vorliegender Vertrag;
 - Realisierungs-, Meilenstein- und Zahlungsplan, **Anlage 1**;
 - Flächenpolygone des Ausbaugebiets, **Anlage 2**;
 - Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 3**;
 - Protokoll Bietergespräch vom 20.02.2018, **Anlage 4**;
 - Angebot des TK-Unternehmens vom 24.04.2018, **Anlagenkonvolut 5**;
 - Ausschreibungsunterlage vom 28.11.2017, **Anlage 6**;
 - Auftragsbekanntmachung vom 18.04.2017 und 04.12.2017, **Anlage 7**;
 - Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 8**;
 - Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 9**.
4. Das TK-Unternehmen wird die Vorgaben der in den vorstehenden Abs. 2 und 3 genannten Dokumente und Regelungen in eigener Verantwortung beachten und umsetzen, soweit diese Vorgaben den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes durch das TK-Unternehmen betreffen und durch das TK-Unternehmen sinnvoller Weise auch erbracht werden können. Dies gilt auch dann, wenn diese in den nachfolgenden Regelungen nicht oder nicht vollständig erneut genannt bzw. im Einzelnen aufgegriffen werden. Insoweit wird das TK-Unternehmen den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Fördermittelgeber, die auf der Verletzung der vorgenannten Vorschriften beruhen, freistellen, soweit das TK-Unternehmen diese Verletzung zu vertreten hat. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darstellung nachzuweisen. Voraussetzung ist zudem, dass der Landkreis zuvor sinnvolle und zumutbare Rechtsmittel genutzt hat, um den Anspruch des Dritten abzuwehren. In keinem Fall wird der Landkreis ohne vorherige Zustimmung des TK-Unternehmens ein Anerkenntnis oder einen Vergleich zulassen, wobei die Zustimmung zu einem Vergleich von dem TK-Unternehmen nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf. Das TK-Unternehmen wird den Landkreis dabei soweit erforderlich mit der Bereitstellung von Informationen unterstützen. Der Landkreis wird das TK-Unternehmen in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen den Landkreis geltend macht und dem TK-Unternehmen alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und ihm Gelegenheit geben, sich in angemessenem Umfang auf seine Kosten an der Abwehr des Anspruchs zu beteiligen. Die Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs gemäß § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2 Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

1. Der Landkreis verpflichtet sich, dem TK-Unternehmen einen Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch als „Zuwendung“ oder „Wirtschaftlichkeitslücke“ bzw. „Wirtschaftlichkeitslückenausgleich“ bezeichnet) in Höhe von höchstens

€ 9.395.644,00

(in Worten: neun Millionen dreihundertfünfundneunzigtausendsechshundertvierundvierzig Euro)

vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen der Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen zu zahlen. Auf Los 1 entfallen dabei € 5.607.645,00 und auf das Los 2 € 3.787.999,00. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

2. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 wird dem TK-Unternehmen zu dem Zweck gezahlt, die Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürger und Unternehmen in den Projektgebieten gemäß beider Lose und den Betrieb des NGA-Netzes gemäß den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen und dem Angebot des TK-Unternehmens vom 24.04.2018 auszugleichen. Das TK-Unternehmen erbringt die in § 3 beschriebenen Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2.
3. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 bezieht sich auf den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß der Definition in § 6 Abs. 1 NGA-RR sowie in Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes. Durch den Landkreis erfolgt keine Auffüllung des Entgelts der Endkunden gegenüber dem TK-Unternehmen.
4. Ist das TK-Unternehmen auf der Grundlage dieses Vertrages oder aufgrund Gesetzes dazu verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise an den Landkreis zurückzuzahlen, ist der Rückzahlungsanspruch des Landkreises ab Verzug in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 3 Leistungen des TK-Unternehmens

1. Das TK-Unternehmen wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vorbereitung und Realisierung des nach diesem Vertrag, insbesondere nach den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsgrundlagen und Anlagen, geschuldeten Ausbaus notwendig sind.
2. Im Rahmen der Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen müssen gemäß dem Angebot des TK-Unternehmens im Los 1 für 100 % der Haushalte Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download und 10 Mbit/s im Upload gewährleistet werden. Für 76,7 % der Haushalte im Los 1 müssen Bandbreiten von 100 Mbit/d im Download und 40 Mbit/s im Upload gewährleistet werden. Im Los 2 müssen für 100% der Haushalte Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download und 10 Mbit/s im Upload gewährleistet werden. Für 78,9 % der Haushalte im Los 2 müssen Bandbreiten von 100 Mbit/s im Download und 40 Mbit/s im Upload gewährleistet werden (nachfolgend „Versorgungsziele“ genannt) , wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Durch die Ausbaumaßnahme sollen möglichst konvergente Netze entstehen, die auch mit anderen für die Telekommunikation

oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden können.

3. Im Rahmen der Maßnahme werden ca. 95 km Tiefbau realisiert. Dabei werden ca. 697 km Glasfaser und ca. 0,128 km Leerrohre neu geschaffen.
3. Die Versorgungsziele sind gemäß Angebot des TK-Unternehmens zur Erschließung des Projektgebiets zu erfüllen. Sofern die im Angebot des TK-Unternehmens vorgesehene Technik tatsächlich nicht ausreicht, um die Versorgungsziele zu erreichen, ist das TK Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 zur Nachbesserung verpflichtet.
4. Das TK-Unternehmen ist dazu verpflichtet, zur Erbringung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Netzes die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an einen Entstörungsdienst zu beachten.
5. Hat das TK-Unternehmen eine geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist dem TK-Unternehmen mindestens zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen. Verletzt das TK-Unternehmen schuldhaft seine in den vorstehenden Absätzen geregelten Pflichten oder die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergebenden Anforderungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist der Landkreis berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darstellung nachzuweisen. Voraussetzung ist zudem, dass die Gemeinde zuvor sinnvolle und zumutbare Rechtsmittel genutzt hat, um den Anspruch des Dritten abzuwehren. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat der Landkreis einen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag. Ansprüche des Landkreises gegen das TK-Unternehmen wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des BGB.

§ 4 Betrieb des Netzes

1. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, den Netzbetrieb für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 7 Jahren zu gewährleisten und den Endkunden Dienste und Leistungen auf dem Netz zu erschwinglichen Preisen anzubieten, welche es den Endkunden außerhalb des Ausbaugesbietes unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen anbietet. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Landkreis gemäß § 9 Abs. 2 lit. d) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden vollen Kalenderjahres. Der Landkreis teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen. Das TK-Unternehmen plant darüber hinaus, die Breitbandversorgung mit den in § 3 Abs. 2 genannten Versorgungszielen zu angemessenen Endkonditionen für mindestens fünf weitere Jahre ab Ende der Zweckbindungsfrist aufrecht zu erhalten. Eine Entscheidung über die Verlängerung obliegt dem TK-Unternehmen, wobei ein Weiterbetrieb auf Risiko und Kosten des TK-Unternehmens ohne Gewährung weiterer Fördermittel erfolgt und ohne dass für diese Betriebspflicht die Förderrichtlinien des Bundes und des Landes gelten.
2. Kommt es zu einer Verlängerung der Breitbandversorgung gem. vorstehendem Abs. 1 wird das TK-Unternehmen den Endkunden mindestens diejenigen Dienste und Leistungen anbieten, welche den Endkunden außerhalb des Ausbaugesbietes unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen angeboten werden.
3. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, ein zukunftssicheres Netz zu errichten. Das TK-Unternehmen wird zukünftig im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen alle Maßnahmen

ergreifen, um das Angebot von Diensten für die Endkunden auf der Grundlage des neu zu errichtenden NGA-Netzes zu verbessern und auszubauen. Dies erfolgt nach den jeweils gültigen Regelprozessen des TK-Unternehmens. Weitere, für das TK-Unternehmen wirtschaftliche Entwicklungsschritte zur Aufrüstung des geförderten Netzes erfolgen ebenfalls ohne zusätzliche Zuschüsse des Landkreises.

4. Überträgt das TK-Unternehmen, das Netz und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger, so ist das TK-Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass der Landkreis gegen den Rechtsnachfolger einen vertraglichen Anspruch auf die Leistungen des TK-Unternehmens nach diesem Vertrag hat.

§ 5 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

1. Die Infrastruktur ist so zu gestalten, dass sie den Wettbewerbern die Möglichkeit bietet, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen (offener Zugang auf Vorleistungsebene). Die ausgebauten Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein (§ 5 Abs. 2 NGA-RR). Das TK-Unternehmen wird im Rahmen der regulatorischen Vorgaben insbesondere der BNetzA den offenen Netzzugang zu seinem Netz so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für die Dauer von mindestens 7 Jahre und für die passive Infrastruktur für unlimitierte Dauer gewährleisten, und zwar – soweit technisch möglich – durch eine tatsächliche und vollständige Entbündelung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, auch durch Zugang zu Leerrohren, zu Kabelverzweigern oder zur unbeschalteten Glasfaser. In jedem Fall hat das TK-Unternehmen interessierten anderen TK-Unternehmen gemäß den regulatorischen Vorgaben der BNetzA einen nachfragegerechten Bitstromzugang zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise, d.h. bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar machen gemäß NGA-RR, ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt muss die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte (siehe die Erläuterungen der Kommission [SWD (2014) 298] zur Empfehlung vom 09. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors [2014/710/EU] unter Punkt 4.2.2.1.) aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts bei der EU-Kommission geprüft. Die Bewertung der Zulässigkeit der Einschränkung erfolgt somit durch die EU-Kommission. Die Bundesnetzagentur ist in jedem Fall über die Einschränkung in Kenntnis zu setzen. Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NGA-RR). Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NGA-RR).
2. Die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen Netzzugangs erfasst soweit technisch möglich auch einen Zugang zu Straßenverteilerkästen (insbesondere KVz), eine Kollokation an den Übergabestandorten sowie ein Zutrittsrecht zu Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, bei der Gewährung des offenen Netzzugangs zur Gleichbehandlung und Transparenz und wird die Zugangsvereinbarungen diskriminierungsfrei gestalten. Um den Netzzugang effektiv nutzbar zu machen, wird das TK-Unternehmen Zugangsnachfragen zeitnah bearbeiten und alle für die Zusatzleistung erforderlichen Informationen bereitstellen. Falls das TK-Unternehmen auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein, mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch das oder die anderen TK-Unternehmen zu ermöglichen.

3. Vereinbarungen über einen Netzzugang unterliegen dem Schriftformerfordernis.
4. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur wird das TK-Unternehmen sämtliche Pflichten aus diesem § 5 dem Nachfolger vertraglich übertragen.

§ 6 Vorleistungspreise

1. Das TK-Unternehmen wird seine Vorleistungspreise für den Netzzugang unter Berücksichtigung der Kosten vor Ort an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an denen, die von der BNetzA für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. In Bezug auf von der BNetzA regulierte Vorleistungsprodukte ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die von der BNetzA regulierten Preise und Bedingungen für Vorleistungsprodukte gegenüber Dritten einzuhalten.
2. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß diesem Vertrages gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TK-Unternehmen und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist der Landkreis gemäß § 7 Abs. 6 NGA-RR angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet (§ 7 Abs. 6 NGA-RR).
3. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur wird das TK-Unternehmen sämtliche Pflichten aus diesem § 6 dem Nachfolger vertraglich übertragen.

§ 7 Fälligkeitsregelungen und Prozedere des Mittelabrufs

1. Die Fälligkeiten der Teilzahlungen zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke ergeben sich je Los, soweit die Parteien nicht eine andere Fälligkeitsregelung einvernehmlich vereinbaren, aus dem Realisierungs- und Zahlungsplan (**Anlage 3**). Danach sind quartalsweise Teilzahlungen für das Erreichen bestimmter Ausbauziele in den jeweiligen Losen vorgesehen. Die Zahlungen sind bei Erreichung dieser Ausbauziele gemäß dem Zahlungsplan sowie der Übersendung der für den Mittelabruf für Teilzahlungen maßgeblichen Dokumentation gemäß den Regelungen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages fällig. Das TK-Unternehmen stellt dem Landkreis alle notwendigen Informationen zum Abruf von Mitteln zur Verfügung, soweit es diese nach diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen hat. Das TK-Unternehmen wird dem Landkreis bei Fälligkeit eine ordnungsgemäße Rechnung stellen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass durch die Gewährung eines ausreichenden Zahlungsziels dem Landkreis ermöglicht werden soll, vor einer Teilzahlung an das TK-Unternehmen den Mittelabruf bei den Fördermittelgebern des Bundes und des Landes vorzunehmen bzw. vorzubereiten. Hierzu wird der Landkreis die vom TK-Unternehmen übersandten Dokumentationen und die Rechnung unverzüglich nach Erhalt an den Fördermittelgeber weiterleiten und die Fördermittel abrufen bzw. den Abruf vorbereiten. Die Parteien gehen insoweit davon aus, dass die Fördermittelgeber bei ordnungsgemäßigem Vorliegen aller für den Mittelabruf erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen mit Ausnahme des Nachweises der Zahlung des Landkreises an das TK-Unternehmen eine Auszahlungsmitteilung an den Landkreis versenden werden, mit dem Inhalt, dass bei Vornahme der Zahlung durch den Landkreis an das TK-Unternehmen und Übersendung des Zahlungsnachweises eine Auszahlung der Fördermittel erfolgen wird. Das TK-Unternehmen wird dem Landkreis zu diesem Zweck ein Zahlungsziel von maximal 60 Tagen ab Zugang der Rechnung gewähren. Sollte - insbesondere bei dem ersten Abruf - das Zahlungsziel von 60 Tagen nicht ausreichen, um den Mittelabruf vorzunehmen und eine Auszahlungsmitteilung der Fördermittelgeber zu erhalten, aus

Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, werden die Parteien ergebnisoffen über eine etwaige Fristverlängerung verhandeln. In dem Fall, dass die Fördermittelgeber aufgrund unzureichender Dokumentationsleistungen, Rechnungstellung oder sonstiger unzureichender Unterlagen, welche das TK-Unternehmen zu vertreten hat, keine Auszahlungsmitteilung an den Landkreis geben und deshalb eine Auszahlung nicht in Aussicht gestellt wird, wird das TK-Unternehmen unverzüglich die unzureichende Dokumentation, Rechnung oder sonstige Unterlagen nachliefern, soweit es diese nach diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen hat, und dem Landkreis ein neues, wiederum im gegenseitigen Einvernehmen verlängerbares Zahlungsziel von 60 Tagen gewähren.

2. Der Landkreis ist berechtigt, in Bezug auf die letzte Teilzahlung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % der nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages geschuldeten Wirtschaftlichkeitslücke — vorzunehmen. Sollte die letzte Teilzahlung einen Anteil von 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke nicht ausmachen, ist der Landkreis berechtigt, von der vorletzten Teilzahlung einen Betrag in der Höhe einzubehalten, dass insgesamt 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke einbehalten werden.. Der gezogene Einbehalt wird sofort an das TK-Unternehmen ausgezahlt, wenn der Landkreis den Abruf der Fördermittel vollständig erfolgreich vorgenommen hat bzw. der Abruf aus Gründen nicht erfolgt ist oder nicht erfolgreich war, den der Landkreis mindestens überwiegend zu vertreten hat. Der Landkreis wird dem TK-Unternehmen sein Nichtvertreten auf Anfrage darlegen und im Streitfall beweisen.
3. Hat das TK-Unternehmen eine geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist dem TK-Unternehmen mindestens zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen. Werden aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung gegenüber dem Landkreis Fördermittel nicht gewährt oder zurückgefordert, erfolgt eine entsprechende Kürzung des Investitionskostenzuschusses, soweit das TK-Unternehmen die Nichtgewährung oder Rückforderung zu vertreten hat. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darlegung nachzuweisen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat der Landkreis einen Anspruch auf Rückzahlung des fraglichen Betrages. Der Landkreis kann in diesem Fall nach seiner Wahl alternativ seinen Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf die Zuwendung um den fraglichen Betrag.

§ 8 Fertigstellungstermin

1. Das TK-Unternehmen hat den vertraglich geschuldeten Netzausbau innerhalb von 24 Monaten ab rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien zu erbringen (im Folgenden: „Gesamtfertigstellungstermin“). Fertigstellung in diesem Sinne bedeutet die vollständige Errichtung des betriebsbereiten NGA-Netzes sowie für die Gebiete, für die ein FTTH-Ausbau homes prepared vorgesehen ist, der Hausanschlüsse, die bis zum Abschluss der Akquisephase gemäß Realisierungsplan vom Grundstückseigentümer beauftragt wurden, sodass Anschlüsse beauftragt und geschaltet und Endkundenprodukte bereitgestellt werden können.
2. Verzögert sich der in Abs. 1 genannte Gesamtfertigstellungstermin erfolgt eine entsprechende Verschiebung des Gesamtfertigstellungstermins nach hinten, sofern dies mit den Fördermittelgebern abgestimmt und im Einklang mit den Förderbedingungen ist. Verzögert sich der Gesamtfertigstellungstermin werden sich die Parteien frühestmöglich über notwendige Maßnahmen verständigen, insbesondere auch um eine Abstimmung mit den Fördermittelgebern erzielen zu können. In dem Fall, dass eine Verschiebung der Auszahlungszeitpunkte je Meilenstein aus haushaltsrechtlichen bzw. –technischen Gründen nicht möglich ist, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, einvernehmlich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung des Ausbaus und die Auszahlung der Fördermittel dennoch zu ermöglichen. Insbesondere werden die Parteien ergebnisoffen

darüber verhandeln und entsprechende Abstimmungen mit den Fördermittelgebern zu treffen versuchen, den Abruf der Fördermittel vorzeitig vorzunehmen.

3. Bei einer Überschreitung des in Abs. 1 genannten Gesamtfertigstellungstermins wird der Landkreis im Übrigen die Zuwendung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anteilig kürzen: Für eine Überschreitung von mehr als sechs Monaten, die das TK-Unternehmen zu vertreten hat, mindert sich der Investitionskostenzuschuss nach § 2 ab diesem Zeitpunkt für jede volle Woche der Überschreitung um 0,05 % je Kalendertag (im Folgenden: „Kürzungsbetrag“). Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darlegung nachzuweisen. Der Kürzungsbetrag ist der Höhe nach auf insgesamt 5,0 % des Investitionskostenzuschusses nach § 2 begrenzt. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat der Landkreis einen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages. Der Landkreis kann in diesem Fall nach seiner Wahl alternativ seinen Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag.

§ 9 Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten

1. Das TK-Unternehmen wird sämtliche Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, für den Landkreis erbringen, soweit sie sinnvollerweise durch das TK-Unternehmen erbracht werden können. Die Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen sind gemäß § 1 Abs. 2 zu erbringen und sollen sich an sämtlichen Hinweisen, Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen des jeweiligen Fördergebers orientieren. Das TK-Unternehmen erbringt auf Anfrage zudem diejenigen Mitwirkungshandlungen bzw. Datenlieferungen an den Landkreis, die erforderlich sind, damit der Landkreis seine förderrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, die aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 resultieren, sofern dem TK-Unternehmen die entsprechenden Informationen bzw. Daten vorliegen. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich insoweit, vorstehend genannte Daten zur Verfügung zu stellen und Mitwirkung zu leisten, um eine Akzeptanz durch die Fördergeber auf Bundes- und-/oder Landesebene zu bewerkstelligen.
2. Insbesondere erbringt das TK-Unternehmen die nachfolgenden Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen. Sollte zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der konkreten Mitwirkungs- und Dokumentationsleistung diese nicht mehr erforderlich sein, muss sie von dem TK-Unternehmen nicht beachtet werden.

a) Meilensteinplanung

Spätestens mit Abschluss dieses Vertrages legt das TK-Unternehmen dem Landkreis eine verbindliche detaillierte Meilensteinplanung vor, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele vorsieht, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Angebotes des TK-Unternehmens war und unverändert Gültigkeit besitzt. Das TK-Unternehmen wird den Landkreis frühestmöglich darüber informieren, wenn sich die Vorlage dieser Meilensteinplanung voraussichtlich verzögern wird. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Baufortschritt erzielt, so hat das TK-Unternehmen dem Landkreis eine detaillierte Stellungnahme zu den Gründen hierfür vorzulegen.

b) Zwischenberichte (fällig nach Erreichung der jeweiligen Zahlungsmeilensteine)

Nach Erreichung der vereinbarten Zahlungsmeilensteine wird das TK-Unternehmen dem Landkreis einen Bericht über den aktuellen Fortschritt des Projekts nach Maßgabe der Vorgaben der Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2, insbesondere der Ziff. 1.2 BNBest-Breitband und dem Merkblatt zur Dokumentation übermitteln (im Folgenden: „Zwischenbericht“). Dies umfasst insbesondere eine Fotodokumentation sowie einen

Netzplan des fraglichen Ausbauabschnitts nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundlagen. Der Landkreis wird diese Zwischenberichte zum Zwecke des Fördermittelabrufs an die Fördermittelgeber weiterreichen. Sollten Zwischenberichte nicht bereits zuvor nach Fertigstellung eines Meilensteins und zur Vornahme des Mittelabrufs durch den Landkreis übermittelt worden sein, ist ein Zwischenbericht spätestens bis vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres, mindestens aber einmal jährlich, als Zwischennachweis durch das TK-Unternehmen vorzulegen.

c) Abschlussbericht (fällig nach Projektabschluss)

Spätestens fünf Monate nach Projektabschluss, übersendet das TK-Unternehmen an den Landkreis einen Abschlussbericht als Teil des Endverwendungsnachweises. Dieser beinhaltet den gesamten Bauprozess von Beginn bis zum Abschluss des Projekts, aufgetretene Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgenannte. Der Abschlussbericht enthält außerdem eine im Rahmen der Qualitätsprüfung ermittelte prozentuale Aufstellung über die im Ausbaucorridor bereitgestellten Bandbreiten. Die Erfüllung der Förderziele ist im Abschlussbericht zu bestätigen, die Nichterfüllung oder Abweichungen sind zu begründen. Die vollständige Fotodokumentation ist ebenfalls Teil des Abschlussberichts.

d) Endverwendungsnachweis (fällig nach Inbetriebnahme des Netzes)

Der Endverwendungsnachweis ist dem Landkreis spätestens fünf Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Er beinhaltet Dokumentationsleistungen gemäß der Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 im Hinblick auf den Endverwendungsnachweis, insbesondere der Ziff. 4 der BNBEST-Breitband, den GIS-Nebenbestimmungen und dem Merkblatt zur Dokumentation.

e) Dokumentation nach NGA-RR (fällig nach Fertigstellung der Erschließungsleistung)

Das TK-Unternehmen verpflichtet sich spätestens acht Wochen nach Fertigstellung aller Bauarbeiten und sonstiger Leistungen, die für den Anschluss der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen an das neue Netz erforderlich sind, die errichtete Infrastruktur nach Maßgabe von § 8 NGA-RR der BNetzA zur Verfügung zu stellen.

f) Zweckverwendungsnachweis (fällig nach Ablauf der Zweckbindungsfrist)

Spätestens fünf Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 11 Abs. 1) hat das TK-Unternehmen einen Zweckverwendungsnachweis an den Landkreis zu übersenden. Er beinhaltet alle Dokumentationsleistungen gemäß der Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 im Hinblick auf den Zweckverwendungsnachweis, insbesondere der Ziff. 6 ANBEST-P, und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Insbesondere ist ein Nachweis über die Zahl der im Rahmen der Maßnahme angeschlossenen Haushalte bzw. Unternehmen, über die Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen zu führen. Die Anzahl der nicht mit mindestens 50 Mbit/s im Download versorgten Haushalte ist hierbei gesondert auszuweisen.

g) Erfolgskontrolle (fällig zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms)

Das TK-Unternehmen unterstützt zudem den Landkreis in zumutbarer Weise bei der Kontrolle, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle gemäß Buchst. 8 H der Förderrichtlinie des Bundes).

h) Publizität

Das TK-Unternehmen wird den Landkreis bei der Erfüllung der Publizitätspflichten, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, in zumutbarer Weise unterstützen. Insbesondere wird das TK-Unternehmen während der Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Vorgaben der Fördergeber an gut sichtbaren Stellen ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anbringen. Dabei sind insbesondere Vorgaben auf der Internetseite www.atenekom.eu zu berücksichtigen.

3. Die Dokumentation darf durch den Landkreis für behördeninterne Zwecke verwendet und an zuständige Stellen des Landesministeriums bzw. seine beauftragte Ausführungsstelle weitergegeben werden.
4. Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das TK-Unternehmen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen rechtlich zulässigen Auskünfte zu erteilen. In gleicher Weise sind die jeweiligen Bewilligungsbehörden der Fördermittelgeber des Bundes und des Landes zu der vorstehenden Prüfung berechtigt. Das TK-Unternehmen gewährt soweit dies für Prüfzwecke erforderlich ist, dem Landkreis und den Bewilligungsbehörden der Fördermittelgeber des Bundes und des Landes in Abstimmung mit diesem Zutritt zu den unter diesem Vertrag errichteten Infrastrukturen. Der Zutritt ist vorher anzukündigen und erfolgt in Begleitung eines Mitarbeiters des TK-unternehmens bzw. eines von ihm Beauftragten. Technische Prüfungen des Netzes dürfen nur mit dafür geeignetem Equipment und in Abstimmung mit dem TK-Unternehmen erfolgen.
5. Verletzt das TK-Unternehmen schuldhaft seine in den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Mitwirkungshandlungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist der Landkreis berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darstellung nachzuweisen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat der Landkreis einen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages. Der Landkreis kann in diesem Fall nach seiner Wahl alternativ seinen Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag.

§ 10 Mitteilungspflichten

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über Beschwerden, Aufsichtsmaßnahmen, Zuwendungsrückforderungen oder sonstigen beihilfe- und vergaberechtlich relevanten Umstände zu informieren.

§ 11 Buchführungs- und Belegpflichten

1. Die Buchführungs- und Belegpflichten für das TK-Unternehmen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.
2. Das TK-Unternehmen hat relevante Buchführungs- und Planungsunterlagen aufzubewahren. Dies umfasst Belege und Unterlagen, die detaillierte Angaben über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten müssen, wozu mindestens das Datum der Buchung, der Betrag des jeweiligen Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise gehören. Das TK-Unternehmen gewährleistet auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des nach

diesem Vertrag durchgeführten Vorhabens in der Kostenrechnung des TK-Unternehmens, insbesondere um den Nachweis gemäß § 14 zu führen.

3. Die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Auszahlungsbelege, technische Spezifikationen, Finanzierungspläne, Unterlagen über die Angebotslegung im Vergabeverfahren und über den Abschluss dieses Vertrages, Dokumentationsleistungen nach diesem Vertrag und den Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 sowie Berichte über erfolgte Kontrollen endet sieben Jahre nach Vorlage des Endverwendungsnachweises.
4. Aufbewahrungspflichten und -fristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Zweckbindungsfrist/Zweckverwendungsnachweis

1. Der Investitionskostenzuschuss darf ausschließlich zur Erreichung des in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Zwecks (nachfolgend bezeichnet als „Förderzweck“) verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieser Frist nicht für einen anderen als den Förderzweck verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Landkreis gemäß § 9 Abs. 2 lit. f) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden vollen Kalenderjahres. Der Landkreis teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen.
2. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Das TK-Unternehmen darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.
3. Vier Monate vor Ende der Zweckbindungsfrist teilt das TK-Unternehmen dem Landkreis verbindlich mit, wenn es die geförderte Infrastruktur nicht weiter betreiben will.
4. Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das Netz von dem TK-Unternehmen stillgelegt oder nicht mehr betrieben werden sollte, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen dem Markt anzubieten.

§ 13 Sicherheiten

Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des TK-Unternehmens einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen übergibt dieses dem Landkreis innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % Prozent des Investitionskostenzuschusses gemäß § 2. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Landkreis berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten. Auf Verlangen des Landkreises ist das TK-Unternehmen verpflichtet, auch nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft jeweils eine Erklärung des Bürgen beizubringen, dass sich der Sicherungszweck der Bürgschaft auch auf zwischenzeitlich vereinbarte und/oder angeordnete zusätzliche und/oder geänderte Leistungen erstreckt. Die Bürgschaft kann als Konzernbürgschaft durch die Deutsche Telekom AG ausgestellt werden. Die Bürgschaft ist nach Inbetriebnahme des NGA-Netzes unverzüglich an das TK-Unternehmen zurückzugeben.

§ 14 Ausgleichsmechanismus

1. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 9 NGA-RR und der Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes vereinbaren die Parteien folgenden Ausgleichsmechanismus:

- a) Zunächst erfolgt eine Nachberechnung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß den Vorgaben aus Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes. Danach wird der Landkreis ausgezahlte Fördermittel dann anteilig zurückfordern, wenn im Rahmen der ersten Prüfung nach 7 Jahren festgestellt wird, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000,-- Euro.
 - b) Unter Berücksichtigung der danach vom TK-Unternehmen zu leistenden Rückzahlungen erfolgt eine Prüfung nach § 9 NGA-Rahmenregelung, wobei Tatsachen, die schon bei der Berechnung der Rückforderung nach Ziffer 8 G der NGA-Richtlinie herangezogen wurden, nicht erneut berücksichtigt werden dürfen.
 - c) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft der Landkreis bei einer Förderung größer 10 Mio. Euro nach sieben Jahren ab Inbetriebnahme des Netzes zudem, ob der Gewinn aus der Vermarktung der Breitbandzugänge im Projektgebiet über das im Angebot des TK-Unternehmens unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist der Gewinn, wie er als Differenz des Barwerts aller Einnahmen und aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs in dem Blatt zur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung, das Teil des Angebotes ist (**Anlage 5**), wiedergegeben ist. Übersteigt der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn unter Berücksichtigung der bereits nach Ziffer 8 G zu leistenden Rückzahlung im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30% und hat keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden, zahlt das TK-Unternehmen an den Landkreis den diese 30% übersteigenden Anteil des Gewinns aus.
2. Zum Zwecke der Prüfung dieses Ausgleichsmechanismus legt das TK-Unternehmen dem Landkreis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist einen prüffähigen sowie durch einen Wirtschaftsprüfer als ordnungsgemäß bescheinigten Nachweis über den anrechenbaren Gewinn nach § 9 Ziff. 1 NGA-RR vor, sofern die Fördermittelgeber nicht eine andere Frist verbindlich festlegen.

§ 15 Haftung

1. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Im Übrigen haften die Vertragsparteien nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Eine solche Kardinalpflicht stellt insbesondere die Einhaltung der Förderbedingungen gemäß § 1 Abs. 2 in dem Umfang, wie sie von der jeweiligen Vertragspartei nach diesem Vertrag zu erbringen sind, dar. Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen hätte voraussehen können. In der Höhe ist der Schadensersatzanspruch auf den Betrag der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß § 2 beschränkt.
3. Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften dem anderen Vertragspartner persönlich nur bei Vorsatz.
4. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5. Soweit ein nicht vorsätzlich schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners dazu führt, dass von dem anderen Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieses Vertragspartners gegenüber dem schuldhaft handelnden Vertragspartner besteht, so finden auf diesen Anspruch die Haftungsbegrenzungen des § 44a TKG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
6. Darüber hinaus ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.
7. Ansprüche der Vertragsparteien wegen der schuldhaften Verletzung der in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere aufgegriffen in § 1 Abs. 4, hierbei insbesondere die Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs und der Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter bleiben von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und –begrenzungen unberührt.

§ 16 Inkrafttreten und Kündigungsrecht

1. Der Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
2. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die bis zur wirksamen Kündigung vom TK-Unternehmen erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine von Seiten des Bundes, des Landes oder einer anderen Stelle (einschließlich der KAF-Mittel) gewährte Förderung im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen widerrufen wird ;
 - b) die der Förderung zugrunde liegende Bescheide nachträglich geändert werden oder wenn nachträglich Auflagen zu den der Förderung zugrunde liegenden Bescheiden erteilt, geändert oder ergänzt werden und dadurch ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien unzumutbar ist;
 - c) das TK-Unternehmen überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen das TK-Unternehmen eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) der geschuldete Netzbetrieb und die geschuldete Erbringung von Telekommunikationsdiensten aufgrund eines Verschuldens des TK- Unternehmens nach vorheriger Abmahnung dauerhaft nicht geleistet werden, wobei das TK-Unternehmen sein Nichtvertreten darzulegen hat und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darlegung nachzuweisen hat;
 - e) die Zuwendung durch das TK-Unternehmen schuldhaft nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, wobei das TK-Unternehmen sein Nichtvertreten darzulegen hat und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darlegung nachzuweisen hat;
 - f) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck aufgrund eines Verschuldens des TK- Unternehmens dauerhaft nicht zu erreichen ist, wobei das TK-Unternehmen sein Nichtvertreten darzulegen hat und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darlegung nachzuweisen hat.
3. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Erhält das TK-Unternehmen für die Errichtung der TK-Linien zur Breitbandversorgung des Ausbaubereiches benötigte Zustimmungen oder Genehmigungen trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßem Antrag sowie zumutbarer Nachfragen nicht, mit rechtswidrigen Auflagen oder Nebenbestimmungen oder nicht so rechtzeitig, dass es seine vertragliche Leistung noch fristgerecht erbringen kann, werden die Parteien auf Antrag des TK-Unternehmens Verhandlungen mit dem Ziel führen, die vertraglichen Ziele dennoch zu erfüllen, insbesondere durch Einwirkung des Landkreises auf die zuständige Genehmigungsbehörde unter Ausschöpfung aller rechtmäßiger Einwirkungsmöglichkeiten und/oder durch Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbaufristen oder durch sonstige Anpassung des Vertrages, sofern dies der Förderung des Gesamtprojekts nicht entgegensteht. Gelingt dies nicht, kann das TK-Unternehmen von der Realisierung des diesbezüglichen Teils des Ausbaus absehen. Die Parteien werden den Vertrag in diesem Fall entsprechend anpassen. Die konkrete Umsetzung der Vertragsanpassung wird der Landkreis mit der Bewilligungsstelle des Bundes (ateneKOM GmbH) sowie dem Fördermittelgeber des Landes abstimmen, sofern er dies für erforderlich hält. Der Investitionskostenzuschuss gemäß § 2 reduziert sich entsprechend dem Umfang der Teilrealisierung anteilig. Bereits an das TK-Unternehmen ausgezahlte Teilbeträge sind danach zurückzuzahlen.

5. Kann das TK-Unternehmen den Ausbau von KVZ mit Vectoring aus rechtlichen und/oder technischen Gründen nicht wie angeboten und vereinbart vornehmen, weil bereits ein anderer Netzbetreiber die entsprechenden KVZ breitbandig erschlossen bzw. erfolgreich für eine Vectoringerschließung angemeldet hat, ist das TK-Unternehmen nicht verpflichtet, eine Breitbanderschließung des davon betroffenen Gebietes, das von einem anderen Netzbetreiber versorgt wird bzw. versorgt werden wird vorzunehmen, es sei denn es erfolgt eine Verständigung auch mit dem Bundesfördergeber über die Realisierung einer Erschließung der betroffenen Anschlüsse unter Einsatz anderer Technologien unter Ausgleich einer insoweit ggf. angepassten und von dem Bundesfördergeber akzeptierten höheren Wirtschaftlichkeitslücke und einer ggf. erforderlichen Anpassung der Realisierungszeit. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall den Vertrag hinsichtlich der davon betroffenen Leistungen im Einklang mit den Förderbedingungen entsprechend anpassen. Die konkrete Umsetzung der Vertragsanpassung wird der Landkreis mit der Bewilligungsstelle des Bundes (atene KOM GmbH) und dem Fördermittelgeber des Landes abstimmen, sofern er dies für erforderlich hält.

§ 17 Rücktrittsrecht des Landkreises

1. Der Landkreis ist berechtigt, von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
 - a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
 - b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des TK-Unternehmens zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - c) das TK-Unternehmen bestimmten Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht nachkommt.

2. Bezüglich des Rücktrittsgrundes gemäß Abs. 1 lit. c) vereinbaren die Vertragsparteien, dass entsprechend Ziff. 12.5.3 der VV zu § 44 BHO die „bestimmten“ Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid in diesem im Einzelnen genannt sein müssen.

3. Der Landkreis wird das Rücktrittsrecht nur ausüben, wenn es aufgrund des Rücktrittsgrundes (Abs. 1) zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung kommt. Auf Verlangen des TK-Unternehmens wird der Landkreis gegen einen Widerruf vorgehen und gegen einen Widerrufsbescheid Rechtsmittel einlegen, soweit der Landkreis eine Rückforderung der Fördermittel gegenüber dem TK-Unternehmen beabsichtigt. Unzulässige Rechtsmittel müssen durch den Landkreis nicht eingelegt werden. Bei mangelnden

Erfolgsaussichten aus Sicht der Parteien ist der Landkreis nur dann verpflichtet rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen, wenn das TK-Unternehmen dies wünscht und notwendige Kosten für diese Rechtsverfolgung übernimmt. Der Rücktritt kann maximal in Höhe der widerrufenen Fördermittel ausgeübt werden. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Landkreis ist ausgeschlossen, wenn er das Vorliegen des fraglichen Rücktrittsgrundes allein oder überwiegend zu vertreten hat.

4. Im Falle des Rücktritts sind in Anwendung des § 346 Abs. 1 BGB die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Für den Fall, dass das TK-Unternehmen das Vorliegen von Rücktrittsgründen nicht zu vertreten hat, hat das TK-Unternehmen in analoger Anwendung zur Kündigung gemäß § 16 Abs. 2 dieses Vertrages im Hinblick auf die bis dahin erbrachten Leistungen unbeschadet etwaiger Gegenrechte des Landkreises einen Anspruch auf Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke, die dem Umfang des geleisteten Ausbaus entspricht. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln des Landkreises an der Darlegung nachzuweisen. Ein etwaig darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch des TK-Unternehmens bleibt hiervon unberührt. Hat demgegenüber das TK-Unternehmen den Rücktrittsgrund zu vertreten, finden die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes keine Anwendung. Das TK-Unternehmen ist in jedem Fall nicht verpflichtet, die bereits errichtete Infrastruktur wieder zurück zu bauen.

§ 18 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geschäftliche Informationen jeweils streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die Informationen ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Zuwendungsvertrages zu verwenden.
2. Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen keine Geheimhaltungspflichten gegenüber Behörden oder Dritten für solche Angelegenheiten, die eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber den betreffenden Behörden oder den betreffenden Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist; im Übrigen bleiben die Geheimhaltungspflichten unberührt. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen des TK-Unternehmens i.S.d. §§ 15ff. AktG, sowie Subunternehmer, sofern diese Subunternehmer zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.
3. Der Landkreis ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Zuwendungsvertrages Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen, sofern und soweit gesetzlich zulässig. Er wird diese dann entsprechend zur Vertraulichkeit im Vorhinein verpflichten.

§ 19 Wesentliche Änderungen

1. Sollten wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen sowie die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke, welche eine Anzeige gegenüber den Fördermittelgebern bedingen, erforderlich werden, wird das TK-Unternehmen den Landkreis unverzüglich informieren und die für eine Anzeige an die Fördermittelgeber notwendigen Unterlagen und Dokumentationsleistungen gegenüber dem Landkreis erbringen, soweit es dazu nach diesem Vertrag verpflichtet ist und diese sinnvoller Weise durch das TK-Unternehmen auch erbracht werden können. Der Landkreis wird diese Unterlagen und Dokumentationsleistungen an die Fördermittelgeber weiterleiten und eine Anpassung der Förderbescheide und der zu deren Beantragung eingereichten Unterlagen beantragen. Nehmen die Fördermittelgeber entsprechende Anpassungen an den Förderbescheiden vor, wird der Landkreis diese an das TK-Unternehmen weiterreichen. Das TK-Unternehmen kann gegen den Landkreis keine Ansprüche über diesen Vertrag nebst

Anlagen hinaus geltend machen, sollten die Fördermittelgeber keinen Änderungsbescheid erlassen. Bezüglich der Frage, ob eine wesentliche Änderung im vorgenannten Sinne vorliegt, sollen die Verlautbarungen der Fördermittelgeber sowie deren sonstige Entscheidungspraxis maßgeblich sein, soweit sie dem TK-Unternehmen bekannt sind.

- Das TK-Unternehmen kann im Rahmen der in vorstehendem Abs. 1 beschriebenen Änderungen auch Abweichungen von dem Einheitlichen Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur vorschlagen. Der Landkreis wird einen Änderungsantrag nach vorstehendem Abs. 1 an die Fördermittelgeber richten. Nach verbindlicher Zustimmung durch die Fördermittelgeber darf sodann von den Vorgaben des Einheitlichen Materialkonzepts und den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur abgewichen werden.

§ 20 Ansprechpartner

- Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter:

Kontaktdaten	Ansprechpartner des Landkreises	Vertreter
Name	Michael Kleine	Nadine Wagner
Position	Breitbandpate	Wirtschaftsförderung
Organisationseinheit	EDV	WKT
Telefonnummer:	03663/ 488-302	03663/ 488-751
Faxnummer	03663/ 488489	
E-Mail:	breitband@irasok.thueringen.de	breitband@irasok.thueringen.de
Anschrift:	07907 Schleiz, Oschitzer St. 4	07907 Schleiz, Oschitzer St. 4

Kontaktdaten	Ansprechpartner des TK-Unternehmens	Vertreter
Name	Thomas Ullrich	Andreas Schellenberg
Position	Projektleiter Technik	Vertreter Projektleiter Technik
Organisationseinheit	Deutsche Telekom Technik, PTI 22	Deutsche Telekom Technik, PTI 22
Telefonnummer:	03681/ 337190	0365/ 8208600
Faxnummer	0391/ 580236771	
E-Mail:	Thomas.Ullrich@telekom.de	Andreas.Schellenberg@telekom.de
Anschrift:	Neuer Friedberg 5, 98527 Suhl	Jacob-A.-Morand-Straße 4, 07552 Gera

- Das Auswechseln dieser zentralen Ansprechpartner ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Die Vertragsparteien werden bei Bedarf Besprechungen zur Projektsteuerung durchführen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen dieser Schriftformklausel. Auch wiederholte Verstöße gegen die Schriftformklausel beseitigen deren Rechtswirkungen nicht.
- Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Schleiz.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die

Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.

5. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

[•], den [•]

Für den Landkreis:

Für das TK-Unternehmen:

Anlagen:

- Realisierungs-, Meilenstein- und Zahlungsplan, **Anlage 1;**
- Flächenpolygone des Ausbaugebiets, **Anlage 2;**
- Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 3;**
- Protokoll Bietergespräch vom 20.02.2018, **Anlage 4;**
- Angebot des TK-Unternehmens vom 24.04.2018, **Anlagenkonvolut 5;**
- Ausschreibungsunterlage vom 28.11.2017, **Anlage 6;**
- Auftragsbekanntmachungen vom 18.04.2017 und 04.12.2017, **Anlage 7;**
- Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 8;**
- Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 9.**